



Merkblatt

Bäderhygienegesetz & Bäderhygieneverordnung

(c) Ines Pomberger (2025)

Das Bäderhygienegesetz legt die gesetzlichen Rahmenbedingungen fest und bildet die gesetzliche Grundlage für die Bäderhygieneverordnung (BHygV). Die Bäderhygieneverordnung regelt die detaillierten technischen und organisatorischen Anforderungen. Beide zusammen sorgen für eine umfassende Regelung der Bäderhygiene in Österreich. Sie legen verbindliche Standards fest, um eine sichere und hygienische Nutzung von Badeanlagen und ähnlichen Einrichtungen zu gewährleisten.



Bäderhygieneverordnung in der bäuerlichen Vermietung

Die österreichische Bäderhygieneverordnung betrifft auch bäuerliche Vermietungsbetriebe, sofern sie ihren Gästen **Schwimmbäder, Pools, Whirlpools, Badeteiche oder Saunaanlagen (inkl. Infrarotkabinen)** zur Verfügung stellen. Diese Betriebe müssen sicherstellen, dass die hygienischen Standards und Wartungsintervalle eingehalten werden, um die Gesundheit der Gäste zu schützen.



Ziele des Bäderhygienegesetzes

- **Gesundheitsschutz**
 - Vermeidung von Gesundheitsrisiken
- **Hygienestandards**
 - einheitlich Standards für Wasserqualität, Luftqualität und allgemeine Sauberkeit
- **Kontrolle**
 - Sicherstellung, dass Betreiber:innen ihrer Verantwortung zur Überprüfung und Dokumentation nachkommen.
- **Wartung**
 - regelmäßige Wartung, Inspektion und gegebenenfalls rechtzeitige Reparatur



Begriffsbestimmungen §2 BHygV Bäder

- Hallenbäder, künstliche Freibäder und Bäder an Oberflächengewässern, alle Beckenarten und –formen, unabhängig von geometrischen Definitionen
- Warmsprudelbäder (Whirl Pools, Whirlwannen) unabhängig davon, ob die Whirlwanne in öffentlich zugänglichen Räumen oder in Gästezimmern/Ferienwohnungen betrieben wird.
- Attraktionen wie Einbauten in oder an Becken mit Wasser- und/oder Lufteffekten (Rutschen, Spielgärten, etc.)
- Kinderplanschbecken - aufblasbare bzw. transportable Becken oder Beckenteile, die vor allem zur Nutzung durch Kinder vorgesehen sind, ab einer Wassertiefe von 0,4 Meter

Saunaanlagen

- Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder



Genehmigungen

Grundsätzlich sind vor Errichtung und Betrieb eines Bäderbetriebs - unabhängig von der **Gewerbeanmeldung** – sowohl eine **Baubewilligung** als auch eine **Betriebsanlagengenehmigung** erforderlich. Bei der Betriebsanlagengenehmigung werden die Bestimmungen nach dem Bäderhygienegesetz mitangewandt. Das Bauverfahren und das Gewerbeverfahren sind unabhängig voneinander und **Genehmigungen sind nach beiden Rechtsmaterien erforderlich!**



*Grundsätzlich gilt - Betriebe mit
einem derartigen Wellnessangebot
sind **gewerblich!***



Pflichten und Aufzeichnungen

- Betreiber:innen von Bädern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder (auch Infrarotkabinen), Bäder an Oberflächengewässern und Kleinbadeteiche sind verpflichtet, **einmal jährlich ein wasserhygienisches Gutachten** durch Sachverständige erstellen zu lassen. Dieses Gutachten prüft die Wasserqualität der Einrichtung sowie gegebenenfalls das Wasch- und Brausewasser, sofern es nicht aus einer Trinkwasseranlage stammt.
 - Das Gutachten muss der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich vorgelegt werden. Bei festgestellten Mängeln sind diese sofort zu beheben, und die Maßnahmen müssen durch ein weiteres Gutachten bestätigt werden.
- Ernennung eines/r **Hygienebeauftragten**
- Zudem sind Betreiber:innen verpflichtet, **regelmäßige hygienische Kontrollen** durchzuführen, Aufzeichnungen darüber zu führen und diese gemeinsam mit den Gutachten drei Jahre lang aufzubewahren.
- Erstellung einer **Badeordnung/Saunaordnung** - diese ist an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen.
- Führung eines **Betriebstagebuches** (Ergebnisse von Messungen über die durchgeführte Eigenkontrolle z.B. Chlorgehalt sind einzutragen).



Hilfreiche Umsetzungsschritte

- **Badeordnung/ Saunaordnung** - Erstellung eines Schriftstück inkl. Aushang für die Nutzung der jeweiligen Anlage.
- **Hygienekonzept** - Ein einfaches, schriftliches Konzept hilft, alle wichtigen Maßnahmen im Blick zu behalten.
- **Schulungen** - Informieren Sie sich über Hygienestandards und lassen Sie sich bei Bedarf von Fachleuten beraten.
- **Kooperation** - externe Dienstleister:innen für Wasseranalysen und Wartung beauftragen.



Inhalte einer Saunaordnung*

- Allgemeine Hygiene
- Verhalten in der Sauna
- Sicherheit und Rücksichtnahme
- Dauer und Abkühlung
- Nutzung der Einrichtungen
- Betriebszeiten und Zutritt



Inhalte einer Badeordnung*

- Allgemeine Hygiene
- Verhalten im Poolbereich
- Kinder und Aufsicht
- Nutzung der Einrichtungen
- Verhaltensregeln im Wasserbereich
- Verhaltensregeln in der Nähe des Wasserbereiches
- Sicherheit
- Betriebszeiten und Zutritt

**Diese Auflistungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dies dienen als ein Vorschlag bzw. eine Ideensammlung.*



weiterführende Information



Vollständiger Gesetzestext
Bäderhygieneverordnung



Vollständiger Gesetzestext
Bäderhygienegesetz



Beratungsangebot der LK Stmk

Betriebs-Check Modul 2: Check der Gästeformationsmappe - professioneller Blick auf Ihre Gästefomappe und mögliche Erstellung eines individuellen Dokuments (kostenpflichtig, 50 € pro Beratungsstunde)

Dieses Schriftstück ersetzt keine persönliche Beratung!

Kontakt

Landwirtschaftskammer Steiermark

Fachberatung bäuerliche Vermietung

Obersteiermark

Dipl.-Päd. Ing Maria Habertheuer

Tel.: 03612/22531-5133, maria.habertheuer@lk-stmk.at

Süd-, Ost- und Weststeiermark

Melanie Pirker

Tel.: 03172/2684-5615, melanie.pirker@lk-stmk.at

Impressum

Für das Gesamtkonzept: Ines Pomberger, Bsc - LK Steiermark

Für den Inhalt: Mag. Renate Schmoll, Ines Pomberger, Bsc. - LK Steiermark

Stand: Juli 2025